

Theil unmittelbar oder mittelbar in seinem Rechte verlegen können, faßt, liegt aber auch schon in ihrer Zusammensetzung und dem beobachteten Verfahren, indem um über streitige Rechte richtig zu urtheilen dazu anerkanntermaßen nothwendig sind: juristische Befähigung der Beschließenden, Anhörung auch des andern Theils, Bescheinigung der aufgestellten Behauptungen und Bestellung eines Unbertheiligten zum Referenten, was alles in dem vorliegenden Falle nicht beachtet worden und vielleicht nicht werden konnte, natürlich aber der Richtigkeit der gefaßten Beschlüsse jede Gewähr entziehet.

Schwerlich wird man auch in den Annalen anderer geregelter Ständeversammlungen Beispiele von Einmischung in Privatstreitigkeiten finden.

Allein auch wenn die Frage vorläge, ob der Erl. Rezekß von dem Staate als gültig anzuerkennen, oder als ungültig anzufechten sei, würden zwar, insoweit der Staatsfiscus dabei betheiligt, die Stände deshalb Anträge an die Regierung stellen können, die Sache im Rechtswege zur Entscheidung zu bringen, keineswegs aber selbst den Vertrag für ungültig erklären und die Staatsregierung auffordern dürfen, deshalb gegen die Betheiligten einzuschreiten, theils weil Niemand Partei und Richter in einer Person sein kann, hier aber Ständeversammlung und Staatsregierung Partei sein würden, theils in Rücksicht auf die, in dem obangeführten Gesetze über die Kompetenzverhältnisse, desfalls für Irrungen zwischen dem Staate und Privatpersonen gegebenen ausdrücklichen Bestimmungen, theils weil überhaupt eine gesicherte Handhabung des Rechts nur von den Justizbehörden erfolgen kann.*)

Und wenn der Verfasser des Berichts in seiner Schlußrede behauptet, das verletzte Rechtsgefühl habe einer Genugthuung bedurft, so war diese gerade nur auf dem Rechtswege und keineswegs auf einem andern, der weder in der Verfassungsurkunde noch in den Gesetzen begründet ist, vielmehr ihnen entgegen läuft, und deshalb die Vermuthung erwecken muß, daß gesucht werde, dadurch den andern Theil in seinen Rechten zu beeinträchtigen, zu erlangen. Uebrigens bedarf es hierbei wohl nicht erst der Bemerkung, daß an demjenigen, welcher sich in seinen Rechten verletzt glaubt und etwas haben oder mehr haben will, als er hat, und nicht an demjenigen, der nur in seinem Besitze und seinem Eigenthume gelassen sein will, es ist, den Rechtsweg zu ergreifen, und daß auch nach § 31. der Verfassungsurkunde die Berechtigten nur dann den Rechtsweg zu betreten haben, wenn sie sich mit der ihnen ausgesetzten Entschädigung nicht zufrieden stellen wollen, daher nicht die Herrschaftsbesitzer, sondern die Inassen der Rezekßherrschaften es sind, welche nach gedachter ausdrücklicher Bestimmung der Verfassungsurkunde den Rechtsweg zu betreten haben würden, wenn sie sich mit dem ihnen Ausgesetzten nicht für befriedigt erachten sollten. Die, statt diesen Weg zu ergreifen, bei der Kammer gestellten Anträge sind daher auch insofern verfassungswidrig.

Was endlich die vielen Persönlichkeiten und Verdächtigungen, welche sowohl in der Begründung der gestellten Anträge, als auch in den vom Berichterstatter gehaltenen Reden, nicht selten unter Abschweifung von dem Berathungsgegenstande, vorgekommen sind, so dürfte sich wohl um so mehr darüber beschwert werden können, als sie gegen solche gerichtet waren, welche sich an dem Orte, wo sie angegriffen wurden, nicht vertheidigen konnten, und § 83. der Verfassungsurkunde ausdrücklich und unbedingt bestimmt, daß die Mitglieder der Kammern sich bei ihren Discussionen aller Persönlichkeiten, aller beleidigenden Ausdrücke, sowie aller Abweichungen von dem vorliegenden Berathungsgegenstande zu enthalten haben, widrigenfalls sie von dem Präsidenten zur Ordnung zu verweisen sind. Nicht erst zu gedenken, daß aus nahe liegendem Grunde durch ein solches Verfahren der bei der Kammerverhandlung auch zur Sprache gekommene Weg der gütlichen Verständigung, wenn solcher überhaupt hier Platz greifen könnte, nicht angebahnt, sondern vielmehr versperrt wird.

*) S. Osterloh's ordentl. bürg. Proceß nach R. S. Rechte § 3. „Die Regierungsgewalt darf bei Erörterung und Entscheidung einer *causa dubia* erst dann thätig werden, wenn darüber, daß wohlervorbene Rechte der Privaten dabei nicht in Frage kommen, kein Zweifel obwaltet“, und die daselbst angeführten Schriftsteller.